

Anlage 2: Besondere Vereinbarungen mit Prospitalia und den vertraglich mit Prospitalia verbundenen Lieferanten zur Einhaltung menschenrechtlicher und umweltbezogener Standards in der Lieferkette („ESG-Vereinbarung“)

Präambel

Mit der Einführung des **Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes** hat der Gesetzgeber die Verantwortung der Wirtschaftsteilnehmer für ein verantwortliches Management von Lieferketten zur Verbesserung der internationalen Menschenrechtslage nochmals hervorgehoben. Hiervon sind die meisten der Prospitalia angeschlossenen Gesundheitseinrichtungen direkt per Gesetz betroffen. Die im Verlauf der Anlage 2 beschriebenen definierten Maßnahmen zur Einhaltung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes treffen primär Lieferanten die im Gesetz unter §1 Geltungsbereich aufgeführt sind. Für alle anderen Lieferanten dienen die in der Anlage 2 definierten Maßnahmen als orientierender Leitfaden. Bei einer konkreten Verletzung im Einflussbereich des Lieferanten, findet darüber hinaus eine für beide Seiten zielgerichtete Zusammenarbeit bei Präventions- und Abhilfemaßnahmen zwischen dem Lieferanten und der Vertragseinrichtung statt.

Zur Vereinheitlichung und leichten Umsetzbarkeit sollen nachfolgende Regelungen getroffen werden. Die jeweilige Umsetzung der spezifisch auf diese bezogenen Rechte und auch der Grad der Anwendbarkeit obliegt hier den Vertragseinrichtungen.

Bei der Umsetzung orientieren die Vertragseinrichtungen sich an den aktuellen Leitlinien des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.

1. Verpflichtung des Lieferanten mit Blick auf seinen eigenen Geschäftsbereich

Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber der Vertragseinrichtung hiermit, jederzeit während des Bestehens der Vertragsbeziehung mit der Vertragseinrichtung die **Corporate Social Responsibility** (CSR)-Standards im Annex zu dieser Anlage bei seinem Handeln zur Erfüllung des Vertrags mit der Vertragseinrichtung im eigenen Geschäftsbereich einzuhalten.

Der **eigene Geschäftsbereich** des Lieferanten umfasst alle Tätigkeiten des Lieferanten im In- und Ausland, die zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten gegenüber der Vertragseinrichtung erforderlich sind; dies umfasst insbesondere sämtliche Vorgänge von der Gewinnung der Rohstoffe bis zu der Lieferung der Produkte oder Erbringung der Dienstleistung an das jeweilige Vertragspartner-Unternehmen der Vertragseinrichtung.

Die Vertragseinrichtung wird entsprechend der Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes („LkSG“) turnusmäßige und anlassbezogene **Risikoanalysen** im Hinblick auf den Lieferanten durchführen. Sofern sich hieraus, z.B. aufgrund einer erhöhten Risikolage, zusätzliche **gesetzliche Anforderungen (Präventions- und Abhilfemaßnahmen)** an den Lieferanten ergeben, um die Schutzziele des LkSG zu erreichen, teilt die Vertragseinrichtung dies dem Lieferanten schriftlich mit. Der Lieferant

hat dann innerhalb eines angemessenen Zeitraums ab Zugang der Mitteilung diese zusätzlichen **Anforderungen** zu erfüllen bzw. an Ihrer Erfüllung im Rahmen seiner Möglichkeiten mitzuwirken. Die vorstehenden Sätze dieses Absatzes gelten entsprechend, wenn die Vertragseinrichtung die CSR-Standards im erforderlichen Umfang anpasst, um innerhalb der Lieferkette einen hinreichenden gebotenen Schutzstandard im Hinblick auf die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Schutzgüter des LkSG und zukünftiger europäischer Gesetzgebung sicher zu gewährleisten.

2. Verpflichtung des Lieferanten mit Blick auf seine unmittelbaren und mittelbaren Unterlieferanten

Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber der Vertragseinrichtung im Hinblick auf die Adressierung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Ge- und Verboten entlang der Lieferkette des Lieferanten, insbesondere gegenüber seinen unmittelbaren Unterlieferanten (einschließlich Dienstleister), wie folgt:

Der Lieferant wird die im Annex zu dieser Anlage aufgezählten **Erwartungen entlang der Lieferkette** adressieren. Dies bedeutet, dass

1. der Lieferant seine Unterlieferanten zur **Einhaltung der Grundsätze und Anforderungen** anhält und insbesondere seine unmittelbaren Unterlieferanten zu der Einhaltung der Standards im Annex dieser Anlage oder anderer Standards, die ein in jeder Hinsicht mindestens ein vergleichbares Schutzniveau im Hinblick auf sämtliche in Annex zu Anlage 2 genannten Schutzgüter sicherstellen, motiviert.
2. der Lieferant im Rahmen seiner Möglichkeiten bzw. seiner eigenen rechtlichen Verpflichtung durch anlassbezogene (bei geänderter Risikolage, z.B. bei geänderten politischen Verhältnissen betreffend den Unterlieferanten) **Risikoanalysen** Risiken für die im Annex dieser Anlage geschützten Rechtsgüter innerhalb der Lieferkette identifizieren sowie angemessene **Maßnahmen** zur Vermeidung bzw. Abstellung solcher Risiken oder eventueller Schutzgutverletzungen ergreifen wird. Hierunter fällt insbesondere, dass der Lieferant im Falle eines konkreten Verstoßes sowie zur Absicherung von Lieferketten mit erhöhten Risiken die Vertragseinrichtung und Prospitalia unverzüglich über die identifizierten **Verstöße und Risiken** sowie die ergriffenen Maßnahmen informiert und mit der Prospitalia für ihre Vertragseinrichtungen gemeinsam Maßnahmen abstimmt, um die Risiken eventueller Schutzgutverletzungen entlang der Lieferkette unverzüglich und dauerhaft abzustellen. Die ggf. nach dem LkSG bestehenden eigenen Verpflichtung des Lieferanten bleiben hiervon unberührt.
3. der Lieferant mit seinen unmittelbaren Unterlieferanten nach eigenem Ermessen Auditierungs- und Informationsrechte vereinbaren wird, die eine angemessene und wirksame **Kontrolle** der Einhaltung der oben genannten Verpflichtung der Unterlieferanten ermöglichen.

3. Informationspflichten des Lieferanten

Sofern der Lieferant dem Anwendungsbereich des § 1 LkSG unterliegt, wird er die Prospitalia über die Ergebnisse der **Dokumentations- und Berichtspflicht** informieren und ihr den jährlichen Bericht nach § 10 Abs. 2 zur Verfügung stellen.

Über wesentliche Vorkommnisse, insbesondere Schwierigkeiten bei der Einhaltung der CSR-Standards im eigenen Geschäftsbereich und bei der Adressierung der Erwartungen in der Lieferkette, hat der Lieferant die Prospitalia sowie die Vertragseinrichtungen unverzüglich nach Kenntniserlangung schriftlich zu informieren.

Der Lieferant hat der Vertragseinrichtung auf Anforderung unverzüglich alle notwendigen **Informationen** schriftlich zur Verfügung zu stellen, welche die Vertragseinrichtung zur Prüfung der Einhaltung der Standards gemäß dem Annex zu dieser Anlage entlang der Lieferkette und zur Prüfung der Einhaltung der Pflichten des Lieferanten berechtigterweise verlangt.

4. Auditierungsmöglichkeit beim Lieferanten

Im Rahmen ihrer Pflichten aus dem LkSG darf die Vertragseinrichtung den Lieferanten auf die Einhaltung der Pflichten aus dieser ESG-Vereinbarung auditieren. Die Auditierung ist während normaler Geschäftszeiten des Lieferanten durchzuführen. Der Lieferant hat der Vertragseinrichtung Zugang zu allen für die Prüfung relevanten Dokumenten, Geschäftsbereichen und Räumlichkeiten zu geben und mit der Vertragseinrichtung im Rahmen des Audits bestmöglich zu kooperieren. Die Vertragseinrichtung hat im Rahmen des Audits auf die berechtigten Geschäftsinteressen des Lieferanten sowie Datenschutzgesichtspunkte Rücksicht zu nehmen. Außerdem ist die Vertragseinrichtung grundsätzlich zur Verschwiegenheit hinsichtlich des Gegenstands und der Ergebnisse der Auditierung gegenüber Dritten verpflichtet. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht, wenn die Vertragseinrichtung z.B. zur Offenlegung durch Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer Behörde verpflichtet ist.

Die Entscheidung zum Umfang und der Notwendigkeit einer Auditierung wird risikobasiert erfolgen. Entsprechende **Nachweise** und **Bemühungen zur Prävention** durch Einhaltung von Branchenstandards des Lieferanten können die Prospitalia und die Vertragseinrichtungen dazu veranlassen, Auditierungen als entbehrlich einzustufen.

Hat der Lieferant bereits **Branchenstandards oder Zertifizierungen** zum Thema Nachhaltigkeit und Menschenrechte etabliert (z.B. ISO 20400, SA 8000, ISO/FDIS 37000), stellt er der Prospitalia und den Vertragseinrichtungen nach Aufforderung die aktuell gültigen Nachweise zur Verfügung und informiert unverzüglich über nicht mehr gültige Nachweise. Die Informationsverpflichtung in Bezug auf Zertifikate bezieht sich nicht auf

den allgemeinen Erneuerungsprozess, sondern tritt nur im Falle schwerwiegender Verstöße oder eines vorzeitigen Entzugs des Zertifikats in Kraft.

Die Vertragseinrichtung ist berechtigt, die Auditierung durch ein Drittunternehmen durchführen zu lassen und hat dabei z.B. durch den Abschluss entsprechender Vertraulichkeitsvereinbarungen mit dem Drittunternehmen die berechtigten **Geschäftsinteressen** des Lieferanten zu schützen sowie Datenschutzgesichtspunkte zu wahren.

5. Allgemeine Mitwirkungspflicht des Lieferanten

Der Lieferant verpflichtet sich mit der Vertragseinrichtung zusammenzuarbeiten, um Verstöße gegen die CSR-Standards (Annex zu dieser Anlage) zu beseitigen und die Erfüllung seiner Pflicht zur Einhaltung der Standards im eigenen Geschäftsbereich und der möglichst weitgehenden Einhaltung der Standards entlang der Lieferkette bei Einhaltung ordnungsgemäßer Sorgfalt sicherzustellen.

Der Lieferant hat die Möglichkeit mit einer geeigneten Zahl an und einem geeigneten Kreis von Mitarbeitern freiwillig an **Schulungen** der Prospitalia oder der Vertragseinrichtungen, sofern angeboten, teilzunehmen, die der Prävention von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Pflichtverletzungen dienen. Die Vertragseinrichtung kann im Rahmen ihrer Pflichten nach dem LkSG den Lieferanten bei groben Verstößen zudem zur Teilnahme an für den Lieferanten kostenfreien Schulungen verpflichten.

6. Rechtsfolgen bei Verstößen des Lieferanten

Verstößt der Lieferant gegen seine Pflichten aus dieser ESG-Vereinbarung oder steht eine Verletzung unmittelbar bevor, müssen unverzüglich angemessene **Abhilfemaßnahmen** ergriffen werden, um die Verletzung zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren.

Soweit möglich hat die Vertragseinrichtung, ggf. unter Hinzuziehung der Prospitalia, dem Lieferanten hierfür zunächst die Möglichkeit zu geben, gemeinsam mit der Vertragseinrichtung unverzüglich einen verbindlichen **Fristenplan zur Abwendung, Beendigung oder Minimierung der Verletzung oder des Risikos** aufzustellen.

Ist die Aufstellung eines solchen Fristenplans ersichtlich ungeeignet zur Abwendung, Beendigung oder Minimierung der Verletzung oder des Risikos oder wird eine solcher Fristenplan vom Lieferanten nicht unverzüglich aufgestellt oder scheitert die Umsetzung des Fristenplans, darf die Vertragseinrichtung die **Geschäftsbeziehung** so lange **aussetzen**, bis der Lieferant die Verletzung beendet hat.

Die Vertragseinrichtung steht zudem das Recht zu, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ihre bilateralen Vertragsverhältnisse mit dem Lieferanten **aus wichtigem Grund** zu kündigen, dies gilt insbesondere bei schwerwiegenden Verstößen bezüglich der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Schutzgüter (siehe Annex zur Anlage 2)
Der Lieferant hat der Vertragseinrichtungen den hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen, soweit er die Pflichtverletzung in Bezug auf den Fristenplan und deren Umsetzung oder bei schwerwiegenden Verstößen zu vertreten hat.

7. Hinweisgebersystem

Für eine vertrauliche Meldung von Verstößen und Risiken sollen der Lieferant, dessen Unterlieferanten sowie jeder Dritte das Hinweisgebersystem der Vertragseinrichtung oder das der Prospitalia nutzen und auf den gesetzlichen Schutz des Hinweisgebers gemäß der RICHTLINIE (EU) 2019/1937 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden hinweisen.

Der Lieferant kann seine Beschäftigten und Unterlieferanten auf die Erreichbarkeit und anonyme Nutzbarkeit des Hinweisgebersystems der Vertragseinrichtung oder der Prospitalia hinweisen.

Die Kontaktmöglichkeiten seitens der Prospitalia und ggf. der Vertragseinrichtungen sind auf der Internetseite der Prospitalia gelistet.

8. Weitere ESG-Vereinbarungen der Vertragseinrichtungen

Die jeweiligen Vertragseinrichtungen können mit dem Lieferanten hierüber hinaus **bilaterale Vereinbarungen** bezüglich weiterer ESG-Verpflichtungen treffen.

Annex zur Anlage 2: („CSR-Standards“)

1. Einhaltung menschenrechtlicher und umweltbezogener Ge- und Verbote in der Lieferkette

Unabdingbare Grundlage für die Geschäftsbeziehung mit den Unternehmen der Vertragseinrichtung ist der Schutz und die Beachtung folgender menschenrechtlicher und umweltbezogener Schutzgüter nicht nur durch den unmittelbaren Lieferanten der Vertragseinrichtung (nachfolgend „Lieferant“) selbst, sondern auch entlang seiner Lieferkette. Dies umfasst insbesondere die Beachtung der in § 2 des **Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten** („LkSG“) vom 16. Juni 2021 in Bezug genommenen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Schutzgüter und Verbote, auf die untenstehend verwiesen wird; hierzu zählen auch die durch Verweis in § 2 LkSG und dessen Anlage aufgelisteten Übereinkommen und die darin genannten Schutzgüter:

1. Die unter § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 12 aufgeführten Verbote, bei denen bei einem aufgrund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit drohendem Verstoß ein Zustand besteht, welcher als **menschenrechtliches Risiko** anzusehen ist; und
2. Die unter § 2 Abs. 3 Nr. 1 bis 8 aufgeführten Verbote, bei denen bei einem aufgrund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit drohendem Verstoß ein Zustand besteht, welcher als **umweltbezogenes Risiko** anzusehen ist.

2. Weitere CSR-Standards der Vertragseinrichtungen

Die jeweiligen Vertragseinrichtungen können mit dem Lieferanten hierrüber hinaus **bilaterale Vereinbarungen** bezüglich weiterer CSR-Standards treffen.